

Als die Nonnen von Machern nicht mehr bereit waren, regelmäßig die *vita communis* zu verwirklichen, *refectorio et dormitorio communibus non contente domos construunt*, ging der Anstoß zur Reform vermutlich vom Trierer Erzbischof aus⁶⁰. Er wies den Vaterabt an, die individuellen Häuser einreißen zu lassen. Offenkundig rechnete man mit dem Widerstand der Frauen. Denn für den Fall, daß die Klosterfrauen an ihrer *rebellio* gegen die *statuta sui ordinis* festhielten, sicherte der Aussteller den Beistand seiner *officiati* zu. Welchen Verlauf die Reform in Machern nahm, ist nicht deutlich, da wir nicht wissen, auf welche Abtei ein vergleichbares Schreiben des Vaterabtes zu beziehen ist. Der dortige Konvent sperrte sich zunächst gegen die Aufgabe der *mansiones* und wurde durch die Verhängung des Interdiktes zum Einlenken gezwungen⁶¹. Den Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Strenge in Speisesaal und Dormitorium steht ein *tempore capituli generalis* 1362 ergangener Beschluß Abt Johannis von Cîteaux und der Diffinitoren gegenüber. Danach durfte eine Klosterfrau das Haus im Klosterbezirk, das ihre Tante, eine Äbtissin *talis de Colonia* errichtet habe, bewohnen⁶².

Ein effizientes Mittel der Reform und Sicherung der verbandlichen Integrität waren Generalvisitationen. Das Formelbuch überliefert die Mitteilung eines Abtes an einen gleichgestellten Amtsbruder, daß ihn der Abt von Cîteaux mit einer Visitation aller Klöster seiner Filiation *in Alemania* betraut habe, mit Ausnahme derjenigen, in denen der

vel rancor bewogen wurde, mochte der Visitator nicht entscheiden.

60) Lib. dict. f. 97 r², vgl. SCHNEIDER, Cistercienserabtei (wie Anm. 2) S. 47. Im Nominativ an erster Stelle genannt wäre der Abt von Himmerod eigentlich als Aussteller des Schreibens *Ut destruat domos contra statuta sui ordinis factas* anzusehen, der Text ist jedoch von einem ordensexternen Standpunkt aus formuliert und der Vaterabt von Machern, d. h. Himmeroder Abt angesprochen (*monasterium in Machra quod tibi immediate subesse dinoscitur*).

61) Lib. dict. f. 102 v²: *Ut cessant a divinis quamdiu remaneant in sua rebellione*. Die Adressatin des Schreibens ist nicht mit Gewißheit als Macherner Äbtissin zu identifizieren, beispielsweise ist der gleiche Mißstand auch aus Bonneweg bezeugt, vgl. f. 54 r⁴–54 v: Abt Mathias vollzieht in der Zeit des großen abendländischen Schismas eine Anordnung des päpstlichen Generalvikars des Zisterzienserordens. Danach hatten bestimmte, einer Bonneweger Nonne *Elisabet de Dommeldingen* durch den Abt von Cîteaux gewährte Privilegien, insbesondere zur Einrichtung einer *camera* keinerlei Gültigkeit und mußte binnen sechs Tagen nach Erhalt des Schreibens unter Androhung des Interdiktes die Einzelzelle eingerissen werden.

62) Lib. dict. f. 106 r².